

Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Kleve vom

Auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 folgende Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/ Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist die Stadt Kleve.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der für die Kommunalwahl zuständige Wahlausschuss ist gleichzeitig zuständig für die Wahl des Integrationsausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet abschließend über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 4) bis zum 29. Tag vor der Wahl.

§ 3 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Rat festgelegt und danach von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bekannt gemacht.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Die Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerberin/Wahlbewerbers enthalten.
Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischer Sprache abzufassen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 2). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 5 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 6 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes

- (1) Gemäß § 27 Absatz 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für die Wahl zum Integrationsausschuss nach § 27 Absatz 2 Satz 1 die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes und -soweit anwendbar- die Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Für Wahlsystem und Sitzverteilung gelten die in §§ 31 bis 33 Kommunalwahlgesetz und die §§ 61 bis 63 Kommunalwahlordnung -soweit anwendbar- entsprechend.

Bei der Verteilung der Sitze gilt darüber hinaus das Folgende:

- a) Eine Aufstockung der durch Ratsbeschluss festgelegten Sitzzahl erfolgt nicht.
- b) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Listenvorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen benannt sind, bleiben die Sitze unbesetzt.
- c) Entfallen nach dieser Berechnung mehrere Sitze auf Einzelbewerber/innen, werden die auf sie entfallen Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.